

Statuten der Genossenschaft Pferdeversicherungs- gesellschaft Solothurn

Ausgabe vom 01.01.2010
(Ersetzt Ausgabe vom 01.01.2007)



1. Firma, Sitz, Zweck, Geschäftskreis, Haftung

1.1 Firma, Sitz

Die Genossenschaft Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn, mit Sitz in Solothurn, ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft.

1.2 Zweck

Sie verfolgt den Zweck, ihren Mitgliedern den Schaden, welcher im Pferdebestand durch Tod, Unfall, Krankheit oder Invalidität entstehen kann, nach Massgabe dieses Statuts, sowie der niedergelegten Versicherungsbedingungen (VB), zu vergüten.

1.3 Geschäftskreis

Der Geschäftskreis umfasst den Kanton Solothurn und angrenzende Gebiete.

1.4 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Pferdeversicherung Solothurn haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Eintritt, Austritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.1 Eintritt

Jeder Pferdebesitzer kann durch Abschluss eines Versicherungsvertrages (VV) Mitglied der Pferdeversicherung Solothurn werden. Der Versicherungsvertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Versicherungsvertrages in Kraft, wodurch Statuten und Versicherungsbedingungen (VB) anerkannt werden. Diese sind dem Mitglied vor der Einschätzung auszuhändigen. Dem Mitglied wird innerhalb von 14 Tagen eine Versicherungsbestätigung zugestellt, welche den Inhalt des VV bestätigt.

2.2 Austritt

Der Austritt und damit auch der Verlust aller Rechte aus der Genossenschaft erfolgt:

- 2.2.1 Durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens drei Monate vor Ablauf eines Versicherungsjahres, eingereicht bei der Geschäftsstelle. Erfolgt die Austrittserklärung nicht, oder nicht rechtzeitig, gilt die Mitgliedschaft für die Dauer eines weiteren Versicherungsjahres.
- 2.2.2 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die Genossenschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens dann, wenn er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag per sofort kündigen. Gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes bleibt dem Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung gewahrt. Der Rekurs ist innert vier Wochen nach schriftlicher Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich zu erheben. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR, bleibt vorbehalten.
- 2.2.3 Beim Ableben eines versicherten Mitgliedes kann die Mitgliedschaft durch den nachfolgenden Pferdebesitzer übernommen werden.
- 2.3 Finanzielle Pflichten
Termingemässe Entrichtung des Eintrittsgeldes, welches vom Vorstand festgelegt wird.
Termingemässe Entrichtung der Versicherungsprämien.
- 2.4 Ausschluss
Der Ausschluss kann durch den Vorstand vorgenommen werden, falls sich ein Mitglied statutenwidriger oder betrügerischer Handlungen gegenüber der Genossenschaft schuldig macht.

Gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes bleibt dem Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung gewahrt. Der Rekurs ist innert 4 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich zu erheben. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR, bleibt vorbehalten.

3. Rechnungswesen

3.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus:

1. Eintrittsgebühren
2. Aufnahmekosten
3. Versicherungsprämien
4. Erlös von entschädigten Pferden
5. Zinsen von Kapitalien

3.2 Ausgaben

Von den Einnahmen werden folgende Ausgaben bestritten:

1. Entschädigungen für übernommene Pferde
2. Verwaltungskosten, Steuern, Beiträge im Interesse der Genossenschaft
3. Rückstellungen
4. Rückvergütungen

3.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

4. Organisation der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Revisionsstelle
3. Vorstand /GL
4. Genossenschaftstierarzt
5. Schiedsgericht

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus den jeweils anwesenden Mitgliedern zusammen. Stellvertretungen sind zulässig im Sinne von Art. 886 Abs. 3 OR. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres. Ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder falls dies von mindestens 1/10 der Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangt wird, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Ueber Verhandlungsgegenstände, die nicht angekündigt und durch den Vorstand vorberaten sind, können keine definitiven Beschlüsse gefällt werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder, mindestens zehn Tage vor dem Termin, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind Jahresbericht und Rechnungsauszug mit Bilanz und Bericht der Revisionsstelle beizulegen. Jede statutengemäss, einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

4.1.1 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl des Vorstandes, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern.
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
5. Genehmigung Statuten und Versicherungsbedingungen sowie deren Abänderungen
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.

4.1.2 Wählbarkeit

Jedes Mitglied kann verpflichtet werden, während einer Amtsperiode eine Stelle in der Verwaltung zu übernehmen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl bisheriger Funktionäre ist statthaft. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine Generalversammlung geheime Abstimmung beschliessen.

4.1.3 Abstimmungen

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, bedarf es zur Fassung gültiger Beschlüsse das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

4.1.4 Statutenrevision

Für Statutenrevisionen ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Soll die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden, gelten die Bestimmungen von Art. 4.14 der Statuten.

4.1.5 Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer vertreten die Genossenschaft nach aussen und zeichnen kollektiv je zu zweit.

4.2 Revisionsstelle (bedingt) (RVS)

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes [und der Konzernrechnung] sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere

die Festsetzung der Dividende [und der Tantieme] erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter; Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Im Weiteren gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Art. 727 ff. OR .

4.3 Der Vorstand (Verwaltung)

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die GV gewählt wird

- besteht aus mindestens 5 Mitgliedern
- ist nach dem Ressortsystem aufgebaut
- stellt der GV Antrag über den Versicherungs-Parameter, bzw. über Tarife und Klassen
- stellt die ganze Organisation und den Betrieb der Versicherung sicher

4.4 Die Geschäftsleitung (GL)

- Setzt sich zusammen aus:
 - Präsident/in
 - Geschäftsstellenleiter/in
 - Vizepräsident/in
 - Präsident/in Schatzungskommission
 - Aktuar/in
 - Verantwortliche/er Werbung
- erledigt die laufenden Geschäfte und gibt die entsprechenden Aufträge an die zuständigen Ressorts weiter bzw. verarbeitet die aus den Ressorts kommenden Aufträge
- stellt Anträge an den VS
- ist für das Besoldungs- und Spesenreglement zuständig
- ist für die Richtlinien der Schatzungskommission zuständig

4.5 Präsident/in

- ist Präsident der GL (siehe Organigramm)
- leitet die Generalversammlung
- leitet die Vorstandssitzungen
- leitet die Geschäftsleitungssitzungen
- lässt zu den Sitzungen einladen
- zeichnet zu zweien zusammen mit einem GL Mitglied

4.6 Vizepräsident/in

- vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall
- ist Mitglied der GL

4.7 Geschäftsstellenleiter/in

- ist Mitglied der GL
- Solothurn ist Sitz der Versicherung
- nimmt Aufträge von Privatkunden entgegen und verarbeitet sie, bzw. leitet sie weiter zur Bearbeitung, je nach Auftragsart
- bei Neuschätzungen orientiert sie den Präsidenten der Schatzungskommission
- bei Schadenfällen orientiert sie den Präsidenten oder/und den Tierarzt, je nach Situation
- bei Neuaufnahmen, Schätzungsänderungen oder Schadenauszahlungen an Versicherungsnehmer wird die GS vom Schatzungskommissions-Präsidenten mit detaillierten Unterlagen versehen
- verarbeitet die jährliche Schätzung und erstellt die Prämienrechnungen
- führt die Buchhaltung, erledigt sämtliche buchhalterischen Aufgaben inkl. Mahnwesen
- erstellt ein Budget in Zusammenarbeit mit der GL
- stellt jährlich Rechnung für die geleistete Arbeit
- veranlasst Auszahlungen an die Vorstandsmitglieder gemäss den Unterlagen der Aktuarin bzw. des Präsidenten.

Sämtliche Aufgaben sollten möglichst nur durch eine Person erledigt werden.

4.8 Präsident/in der Schatzungskommission (PSK)

- ist Mitglied der GL
- leitet die Schatzungskommission
- hält sich an die Richtlinien der SK
- nimmt die Aufträge für Aufnahmen, Aenderungen oder Schadenfälle von der GS, von einem VM oder direkt vom Versicherten entgegen
- ist verantwortlich für Aufnahmen und Entschädigungen und leitet die Ergebnisse an die GS weiter
- für Aufnahmen bietet er 2 Kommissions-Mitglieder oder 1 Mitglied und den Tierarzt auf
- organisiert die jährliche Schatzung und leitet die Resultate an die Geschäftsstelle weiter zur Verarbeitung
- organisiert die jährlichen Nachschatzungen
- arbeitet mit der GS und dem Tierarzt zusammen
- stellt auf Ende des Geschäftsjahres Rechnung für seine Aufwendungen und diejenigen der Kommissionsmitglieder an die GS

4.8.1 Die Schatzungskommission (SK)

- sie besteht aus dem PSK und 4 Mitgliedern, davon 1 offizielle Stellvertretung (konstituiert sich selber)

4.9 Aktuar/in

- protokolliert die folgenden Sitzungen: GV, VS, GL. Der Versand der Protokolle an die jeweiligen Sitzungsteilnehmer erfolgt möglichst innerhalb von 10 Tagen

4.10 Verantwortliche/er Werbung

- unterbreitet dem VS seine Ideen und Vorschläge zur Erhaltung und Erweiterung des Versicherungsmitgliederbestandes
- führt die Massnahmen aus
- erstellt ein Werbebudget zuhanden der GL

4.11 Genossenschaftstierarzt/in

- ist der Vertrauensarzt der Versicherung
- unterstützt den Schatzungspräsidenten bzw. die Schatzungs-Kommission mit seinen Fachkenntnissen

- er ist befugt, Entscheidungen über Aufnahme bzw. Nichtaufnahmen zu fällen
- er entscheidet alleine über eine eventuelle Tötung eines Pferdes
- als Teilnehmer an den Vorstandssitzungen ist er verantwortlich für die veterinärmedizinischen Bereiche
- als Teilnehmer an der GV ist er verantwortlich für die Veterinärmedizinischen Bereiche
- er stellt auf Ende des Geschäftsjahres Rechnung für seine Aufwendungen

4.12 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft, ihrer Organe und ihrer Mitglieder werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Zur Bildung des Schiedsgerichts bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Wenn der Beklagte innert 14 Tagen keinen Schiedsrichter bezeichnet, ist dieser durch den Präsidenten des Obergerichtes zu bestimmen. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Obmann. Können sie sich innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmanns nicht einigen, wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Solothurn bestimmt. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren selber und entscheidet endgültig.

4.13 Stimmrecht

Genossenschaftstierarzt und Geschäftsstelle haben an Generalversammlungen und Vorstandssitzungen beratende Stimme.

4.14 Auflösung der Genossenschaft

Die Generalversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder die Auflösung der Genossenschaft beschliessen. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft bildet der Vorstand die Liquidationsbehörde, insofern von der Generalversammlung nichts anderes bestimmt wird. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Genossenschaftsvermögens.

4.15 Publikationsorgan

Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

4.16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind heute von der ordentlichen Generalversammlung einstimmig gutgeheissen worden und treten am 01.01.2010 in Kraft.

Dadurch werden die Statuten vom 01.01.2007 ausser Kraft gesetzt.

Solothurn, 05. März 2010

Im Namen der Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn

Der Präsident

Jörg Uebelhard

Die Aktuarin

Margrit Wientzek Flück

Organisationsstruktur der Genossenschaft Pferdeversicherungsgesellschaft Solothurn

